

Bund der Selbständigen - Gewerbeverband Bayern e. V. Ortsverband VG Weidenberg
Allgemeine Teilnahmebedingungen zur Leistungsschau „WIR“

1	Veranstalter Die Leistungsschau „WIR“ wird vom BDS Ortsverband der VG Weidenberg veranstaltet. Vertreten wird der Ortsverband durch die 1. Vorsitzende Gudrun Kothe.
2	Ort, Dauer, Öffnungszeiten Die Leistungsschau findet in und um die Mehrzweckhalle in Weidenberg am 16. und 17. April 2016 statt. Die Leistungsschau beginnt am Samstag um 12.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr, und beginnt am Sonntag um 10.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr.
3	Anmeldung
3.1	Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim Organisationsteam, unter Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen – nachfolgend Teilnahmebedingungen genannt – des Veranstalters. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
3.2	Der Abgabetermin ist der Ausstellernmeldung zu entnehmen.
3.3	Der Anmelder wird zugelassen - nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche - sofern er die in den Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt und - sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Ausstellung entspricht. Über den angemeldeten Aussteller sowie die Ausstellungsgüter entscheidet der Veranstalter. Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Teilnahme kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht oder nicht mehr gegeben sind.
3.4	Sollte der Veranstalter zum besseren Ablauf der Ausstellung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder ändern müssen, wird dies dem Anmelder umgehend mitgeteilt. Ansprüche können jedoch daraus nicht geltend gemacht werden.
4	Untervermietung, Unteraussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes dem Hauptaussteller überlassen und berechnet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu täuschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.
5	Zahlungsbedingungen Die Standgebühr ist auf folgendes Konto anzuweisen : IBAN: DE52 7706 9746 0002 0536 16 Kontoinhaber: BDS Bayern e. V. Ortsverband Weidenberg Die Standgebühr wird sieben Tage nach der Buchungsbestätigung fällig.
6	Rücktritt Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird; hiervon hat der Aussteller den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten. Nach Anmeldung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er – wenn er nicht nachweist, dass dem Veranstalter kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist – den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche nicht anderweitig vermietet werden kann. Der Aussteller hat 40 % des Beteiligungsbeitrages, höchstens jedoch 200 € zu zahlen, sofern die Fläche vom Veranstalter anderweitig vermietet werden kann.

	Der Austausch von nicht vermieteten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
7	Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung Für die Art der Gestaltung sind die am Veranstaltungsort geltenden gewerberechtlichen und baurechtlichen Vorschriften maßgebend. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden rechtlichen Bauvorschriften oder Baurichtlinien nicht entspricht, kann von dem Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.
8	Ausstellungsgüter und Standpersonal Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Ausstellung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters ausgestellt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine ständige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltung zu sorgen. Falls alkoholhaltige Getränke angeboten werden, muss sich der Aussteller selbst um eine Gestattung kümmern und diese beim Veranstalter vorlegen.
9	Versicherung und Haftpflicht Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen. Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden. Der Aussteller stellt den Veranstalter, darüber hinaus mit der Anerkennung der Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei. Der Aussteller ist selbst für eventuelle GEMA Anmeldungen verantwortlich. Der Aussteller verpflichtet sich, die gewerberechtlichen, arbeitsschutzgesetzlichen und sonstigen behördlichen Bestimmungen einzuhalten und Folge zu leisten.
10	Aufbau, Abbau Der Auf- und Abbau für die Leistungsschau erfolgt in Eigenregie des Ausstellers. Von Seiten des Veranstalters sind hierfür keine Aktivitäten vorgesehen. Aufgebaut werden kann am Samstag den 16. April 2016 von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr. Der Abbau kann am 17. April frühestens ab 17:00 Uhr erfolgen, und sollte bis spätestens 20:00 Uhr beendet sein. Der Aussteller ist verpflichtet, sein gesamtes Standaufbau- Material am Messeabbautag mitzunehmen und die Standfläche besenrein zu verlassen. Der beim Auf- und Abbau anfallende Müll ist vom Aussteller auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Entsorgung von Abfällen des Ausstellers, die auf dem Ausstellungsgelände zurückgelassen werden, ist kostenpflichtig und wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.
11	Vorbehalt Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusetzen, wenn unvorhergesehene Ereignisse, wie z. B. höhere Gewalt, eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Absetzung keinen Anspruch auf Schadensersatz.
12	Schlussbestimmungen Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollten so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrags erhalten bleiben.